

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 7. Juli 2026 rv

**Konsultation zum Konzept Zukunft Status S; Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S; Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 24. Juli 2026 vernehmen zu lassen. Die kurze Frist für diese Konsultation ist nachvollziehbar. Für zukünftige Konsultationen von dieser politischen Tragweite sollten solche kurzen Fristen mit Ende in den Sommerferien jedoch wenn immer möglich vermieden werden.

Zur Vorlage nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Aus Sicht des Kantons Zug ist die Herangehensweise richtig, dass der Bund verschiedene Szenarien zur Zukunft des Status S vorbereitet und die Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden aufzeigt.

Von zentraler Bedeutung ist zudem die angekündigte Anpassung der Asylverordnung 2 (AsyIV 2; SR 142.312). Der Kanton Zug fordert nachdrücklich die Aufhebung der bundesrechtlichen Vorgabe zur Gleichbehandlung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und der einheimischen Bevölkerung bei der Sozialhilfe. Die Festlegung der Sozialhilfeansätze muss in der Kompetenz der Kantone liegen. Ohne diese Anpassung entstehen erhebliche Mehrkosten, falsche Anreize und eine sachlich nicht gerechtfertigte Vermischung von vorübergehendem Schutz und dauerhaftem Aufenthalt.

Weil die Lage in der Ukraine weiterhin keine sichere und zumutbare Rückkehr erlaubt, ist für den Kanton Zug die Weiterführung des Schutzstatus S nach März 2027 nachvollziehbar, sofern die EU den vorübergehenden Schutz ebenfalls verlängert. Eine enge Abstimmung mit dem Rat der EU ist daher zwingend, um Sekundärmigration in die Schweiz zu vermeiden.

Dasselbe gilt in Hinblick auf die mögliche Einschränkung des Zugangs zum Schutzstatus S für Männer im wehrdienstfähigen Alter. Sollte der Rat der EU eine Einschränkung der Gewährung des Schutzstatus für Männer im wehrdienstfähigen Alter vorsehen, so erachten wir es als zweckmässig, wenn auch die Schweiz diesen Beschluss möglichst zeitnah umsetzt. Die Schweiz darf keine eigenständigen Pull-Faktoren schaffen.

Die Verlängerung des Programms S wird unterstützt, solange der Status S weitergeführt wird. Die Massnahmen sind weiterhin konsequent auf den Spracherwerb, die Arbeitsmarktintegration und die Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit auszurichten.

Die Weiterführung des Schutzstatus S darf jedoch nicht zu einer schleichenden Verstetigung führen und muss klar rückkehrorientiert bleiben. Zukünftig zu erteilende Aufenthaltsbewilligungen sind nach Ansicht des Kantons Zug zwingend an den Schutzstatus gekoppelt – Aufenthaltsbewilligungen B ohne Koppelung an den Schutzstatus S sind daher nicht möglich. Nach allfälliger Aufhebung des Schutzstatus wird eine Rückkehr in das Heimatland notwendig.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Anträge und Begründung

1. Nach Ansicht des Kantons Zug sind individuelle Härtefallgesuche gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) für Personen mit Schutzstatus S nicht möglich. Das Konzept ist an den entsprechenden Stellen dahingehend anzupassen.

Die im Konzept angeführte Begründung, weshalb Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz zur Anwendung gelangen soll, ist nicht schlüssig. Der Konzeptentwurf hält auf Seite 10 ohne weitere Begründung fest, dass sich die Anwendung von Art. 14 Abs. 2 AsylG aus einer gesetzssystematischen und historischen Auslegung ergebe. Unseres Erachtens ergibt sich mit dieser Begründung eine Nicht-Anwendung von Art. 14 Abs. 2 AsylG.

Der Schutzstatus ist abschliessend im 4. Kapitel des Asylgesetzes geregelt und Art. 74 Abs. 2 AsylG regelt als *Lex specialis* die Rechtsstellung von Schutzsuchenden. Art. 14 Abs. 2 AsylG hat bloss Ausnahmecharakter und eine Ausweitung der Anwendung von heute jährlich rund 300 Personen auf rund 70 000 Personen widerspricht dem Charakter von Art. 14 Abs. 2 AsylG komplett. Es war die Absicht des Gesetzgebers, mit den Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz zu verhindern, dass bei einer grossen Zahl von Schutzbedürftigen, welche gleichzeitig in der Schweiz um Schutz ersuchen, die bestehenden Strukturen zusammenbrechen. Deshalb haben gemäss Art. 74 Abs. 2 AsylG alle Schutzbedürftigen, welche sich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, einen Anspruch auf den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung, welche an die Aufrechterhaltung des Schutzstatus geknüpft ist. Nach einem Aufenthalt von zehn Jahren kann der Kanton eine nicht mehr an den Schutzstatus gekoppelte Niederlassungsbewilligung erteilen.

Eine individuelle Prüfung von Zehntausenden von Gesuchen von Schutzbedürftigen um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen widerspricht dem Ansinnen des Gesetzgebers. Dies würde zu einer massiven Verlagerung der Zuständigkeit vom Bund an die Kantone führen, welche die Personalressourcen zur Bewältigung dieser Aufgabe erheblich erhöhen müssten.

Aus den genannten Gründen ist aus Sicht des Kantons Zug eine Anwendung von Art. 14 Abs. 2 AsylG auf Schutzbedürftige unzulässig.

- 2. Sollte Art. 14 Abs. 2 AsylG dennoch zur Anwendung gelangen, müsste im Konzept zwingend festgehalten werden, dass den Gesuchstellenden kein kantonaler Rechtsweg offensteht.**

Gemäss Art. 14 Abs. 4 AsylG haben Gesuchstellende bloss im Zustimmungsverfahren des SEM eine Parteistellung. Würde der kantonale Rechtsweg offenstehen und könnten Personen mit Status S nach einer Ablehnung eines Härtefallgesuchs kantonale Verfahren anstossen, so würde der Aufwand nicht bloss bei den kantonalen Migrationsbehörden, sondern zusätzlich bei den kantonalen Beschwerdeinstanzen massiv zunehmen.

- 3. Das Konzept ist mit aussagekräftigen Ausführungen zu den Auswirkungen auf Personalressourcen und Finanzen in den Kantonen zu ergänzen.**

Die unterschiedlichen Szenarien zeitigen massive operative Auswirkungen auf die Kantone. Gemäss einer Schätzung der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) werden die Kantone bis zu 160 Vollzeitstellen schaffen müssen, um diese Auswirkungen zu bewältigen. Die VKM geht bei dieser Berechnung sogar von der möglichen Anwendung von Regelvermutungen aus, die unseres Erachtens im Widerspruch zu einer seriösen, individuellen Prüfung steht.

Während im Konzeptentwurf ausführliche Angaben zu den zusätzlichen benötigten Vollzeitstellen im SEM gemacht werden, ist es angemessen, die in den Kantonen zusätzlich benötigten Stellen ebenfalls aufzuführen.

- 4. Der letzte Abschnitt der Schlussfolgerungen ist zu streichen oder anzupassen.**

Die Schlussfolgerung, wonach Personen aus der Ukraine, welche eine vom Status S unabhängige Aufenthaltsbewilligung erhielten, nach Beilegung des Konflikts in der Ukraine «nichts daran hindern» könne, in ihr Heimatland zurückzukehren, widerspricht diametral den Erfahrungen aus der Praxis. Personen, welche nach einem langjährigen Aufenthalt in der Schweiz Aufenthaltsbewilligungen erhielten, bleiben erfahrungsgemäss in der Schweiz. In der Regel führen die hohen Standards, z.B. im schweizerischen Gesundheits- oder Bildungssystem, zu einem dauerhaften Verbleib, sobald eine ordentliche

Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist. Entsprechend ist der Aufenthalt in der Schweiz an den Schutzstatus zu koppeln und die Rückkehrorientierung beizubehalten.

5. Die Kantone sind frühzeitig in die Kommunikation zur Zukunft des Status S einzubeziehen.

Die Kommunikation ist integraler Bestandteil der politischen und operativen Steuerung in diesem Geschäft. Eine einheitliche Terminologie, ein gemeinsamer Zeitplan sowie abgestimmte Botschaften sind sicherzustellen. Um dies auch garantieren zu können, sind die Kantone als zentrale Akteure frühzeitig in die Entscheidungsfindungen einzubeziehen. Damit kann sichergestellt werden, dass die im Konzept genannten Ziele der Transparenz, Glaubwürdigkeit und Informationshoheit tatsächlich erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 7. Juli 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (alain.hofer@sem.admin.ch und olivia.finger@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)